

Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

Handreichung zur Nutzung
des ganztagsspezifischen Finanzbudgets
an öffentlichen vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen
in Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

	Seite
Teil 1	3
<ul style="list-style-type: none"> Geleitwort des Bildungsministers Anliegen der Handreichung	
Teil 2	5
Die Budgetierung im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten	
<ul style="list-style-type: none"> Woher kommen die finanziellen Mittel? Wie viele zusätzliche Lehrerwochenstunden erhält die Einzelschule für die Realisierung der Unterricht ergänzenden Angebote? Schulspezifische Verwendung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden Ermittlung des schulspezifischen Finanzbudgets Verfahrensablauf auf einen Blick	
Teil 3	8
Die Vertragsgestaltung mit außerschulischen Partnern	
<ul style="list-style-type: none"> Verbindlich geregelte Kooperationsverträge Die Kooperationsverträge im Detail Checklisten	
Teil 4	19
Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern	
<ul style="list-style-type: none"> Planungs- und Umsetzungsstrategie Gestaltungsqualität Hinweise zur Auswahl und Qualitätssicherung von Unterricht ergänzenden Angeboten ausgewählter Bereiche	
Teil 5	31
Anlage	
<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14. April 2014	

Teil 1

Geleitwort des Bildungsministers



Die vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen schaffen für unsere Schülerinnen und Schüler mit ihren Unterricht ergänzenden Angeboten eine Vielfalt an zusätzlichen interessanten und anregenden Lernangeboten. Nicht mehr wegzudenken ist in diesem Kontext die Öffnung der Schule in ihr kommunales Umfeld, die Kooperation mit außerschulischen Partnern aus Bereichen wie Kultur, Sport, Umwelt oder der Jugendhilfe sowie die Einbindung außerschulischer Lernorte. Die Nutzung dieser gesellschaftlichen Ressourcen ist für die Gestaltung von guter Schule unverzichtbar.

Damit volle Halbtagschulen und Ganztagschulen ihre Zielsetzungen im Interesse ihrer Schülerinnen und Schüler bestmöglich erfüllen können, bedarf es ihrer konsequenten qualitativen Stärkung und Ausgestaltung. Als eine Maßnahme auf diesem Weg hat die Landesregierung diesen Schulen die Möglichkeit eröffnet, ihre zusätzlichen Lehrerwochenstunden für Unterricht ergänzende Angebote zukünftig auch in Form von finanziellen Mitteln in Anspruch zu nehmen. Damit kann die Einzelschule ihren außerschulischen Kooperationspartnern für die Durchführung ihrer Angebote eine Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung zahlen. Auf der Basis gemeinsamer Verträge entstehen so verbindliche dauerhafte Kooperationen, die die ganztagspezifische Angebotspalette und deren Attraktivität an der einzelnen Schule erheblich erweitern und den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule unterstützen können.

Ich wünsche allen an der Umsetzung dieses Vorhabens Beteiligten gutes Gelingen.



Mathias Brodtkorb
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anliegen der Handreichung

Die vorliegende Handreichung verfolgt den Zweck, den öffentlichen vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen Hinweise für die Nutzung des ganztagspezifischen Finanzbudgets im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten vor Ort zu bieten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gestaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Schule und ihren außerschulischen Kooperationspartnern gerichtet.

Grundlage für diese Handreichung sind die Regelungen der VERWALTUNGSVORSCHRIFT „ERRICHTUNG UND BETRIEB VON VOLLEN HALBTAGSSCHULEN UND GANZTAGSSCHULEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN“ vom 14. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V 2014 S. 78), hier insbesondere der Abschnitt 2 „Budgetierung im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten“.

Für alle in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen rund um das Thema „Budgetierung“ sind in den Staatlichen Schulämtern Ansprechpartnerinnen benannt worden:

Staatliches Schulamt Schwerin	Petra Daum	Tel.: 0385 588-78142 Fax.: 0385 588-78195 p.daum@schulamt-sn.bm.mv-regierung.de
Staatliches Schulamt Rostock	Gerlind Sell Ines Ewald	Tel.: 0381 7000 -78404 Fax.: 0381 7000- 78450 g.sell@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de Tel.: 0381 7000 -78430 Fax.: 0381 7000- 78450 i.ewald@schulamt-hro.bm.mv-regierung.de
Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Susanne Junker	Tel.: 0395 380- 78316 Fax: 0395 380- 78309 s.junker@schulamt-nb.bm.mv-regierung.de
Staatliches Schulamt Greifswald	Birgit Bruder	Tel.: 03834 5958- 37 Fax: 03834 5958- 58 b.bruder@schulamt-hgw.bm.mv-regierung.de

Die sich in den Anlagen der VERWALTUNGSVORSCHRIFT „ERRICHTUNG UND BETRIEB VON VOLLEN HALBTAGSSCHULEN UND GANZTAGSSCHULEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN“ vom 14. April 2014 befindlichen Formulare und Vertragsmuster sind verbindlich zu nutzen. Sie stehen auch auf dem Bildungsserver zum Download bereit.

Teil 2

Die Budgetierung im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

Woher kommen die finanziellen Mittel?

Für die Realisierung der Unterricht ergänzenden Angebote erhalten öffentliche volle Halbtagschulen und Ganztagschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden gemäß der VERORDNUNG ÜBER DIE UNTERRICHTSVERSORGUNG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Einzelschule hat, beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015, die Möglichkeit, diese zusätzlichen Lehrerwochenstunden auch in Form von finanziellen Mitteln (Budget) in Anspruch zu nehmen, um mit außerschulischen Kooperationspartner Verträge zu schließen und diesen für die Durchführung Unterricht ergänzender Angebote eine Vergütung zu zahlen.

Achtung!

Dafür kommen ausschließlich frei werdende beziehungsweise freie und besetzbare Lehrerstellenanteile aus den vorgenannten zusätzlichen Lehrerwochenstunden in Frage.

Wie viele zusätzliche Lehrerwochenstunden erhält die Einzelschule?

Die Grundlage der Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden für das jeweils kommende Schuljahr bildet aktuell die Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 am Schulbetrieb der vollen Halbtagschulen beziehungsweise Ganztagschulen teilgenommen haben. Die exakte Berechnung für die Einzelschule erfolgt gemäß den Regelungen in der VERORDNUNG ÜBER DIE UNTERRICHTSVERSORGUNG in der jeweils geltenden Fassung.

Schulspezifische Verwendung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden

Jede Schule plant gemäß ihrem schulinternen pädagogischen Konzept die Art und den Umfang der Unterricht ergänzenden Angebote für das kommende Schuljahr. Dabei entscheidet sie bezüglich der Verwendung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden über den Umfang der für:

- a) Lehrkräfte
- b) außerschulische Kooperationspartner

c) die Vergabe von Lehrerwochenstunden für Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote (maximal 3 Lehrerwochenstunden) vorgesehene Anzahl an zusätzlichen Lehrerwochenstunden.

Beispiel

Gesamtkontingent der Einzelschule an zusätzlichen Lehrerwochenstunden	Inanspruchnahme für Lehrkräfte in Unterricht ergänzenden Angeboten	Inanspruchnahme für Planung und Organisation	Inanspruchnahme zur Budgetierung für die Vergütung außerschulischer Kooperationspartner
21	6	2	13*

* aus diesen Lehrerwochenstunden bemisst sich das ganztagspezifische Finanzbudget der Einzelschule

Diese Planung erfolgt entsprechend den spezifischen Bedingungen an der Einzelschule. Dabei ist jedoch eines zu beachten: egal, wer die Angebote durchführt (Lehrkräfte und/oder Kooperationspartner) und wie viele Lehrerwochenstunden für Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote genutzt werden, der gemäß den Vorgaben der UNTERRICHTSVERSORGUNGS-VERORDNUNG zu gewährleistende zeitliche Mindestumfang der Unterricht ergänzenden Angebote für die Schülerinnen und Schüler ist abzusichern!

Achtung!

ESF-finanzierte schulergänzende Angebote zur Förderung des lebenslangen Lernens (z.B. SCHULE plus) sind nur möglich,

- sofern das schulspezifische Finanzbudget bereits vollständig eingesetzt wurde,
- der o.g. zu gewährleistende zeitliche Mindestumfang der Unterricht ergänzenden Angebote für die Schülerinnen und Schüler bereits vollständig abgedeckt wurde und mit solchen Angeboten lediglich ergänzt bzw. erweitert wird.

 **Ermittlung des schulspezifischen Finanzbudgets**

Das zuständige Staatliche Schulamt ermittelt im Rahmen der Erhebung zum voraussichtlichen Gesamtbedarf für das Folgeschuljahr anhand der eingereichten Planung zur Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden die Höhe des Budgets der Einzelschule. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Personalausgaben gemäß GEBÜHRENERLASS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN in der jeweils geltenden Fassung, hier in seiner Anlage 1, Seite 2, Spalte 2 (Personalausgaben):

- *Lehrkräfte Grundschule: E11*
- *Lehrkräfte Regionale Schule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule: E13*

Bewilligung und Freigabe des so ermittelten Budgets werden der Einzelschule vom zuständigen Staatlichen Schulamt im Rahmen der Zuweisung des Gesamtbedarfs für das Folgeschuljahr schriftlich mitgeteilt. Ab diesem Zeitpunkt stehen die diesen Finanzmitteln entsprechenden Lehrerwochenstunden für die Absicherung von Unterricht ergänzenden Angeboten durch Lehrkräfte nicht mehr zur Verfügung.

Achtung!

Dieses für die Einzelschule ermittelte ganztagspezifische Finanzbudget ist **ausschließlich** für die Vergütung beziehungsweise die Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote einzusetzen.

Verfahrensablauf auf einen Blick

1. Planung der Einzelschule über Art und Umfang der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden für das Folgeschuljahr
→ Meldung an das zuständige Staatliche Schulamt
2. Ermittlung des ganztagspezifischen Finanzbudgets der Einzelschule durch das zuständige Staatliche Schulamt
→ Bewilligung und Freigabe des Budgets im Rahmen der Zuweisung des Gesamtbedarfs der Einzelschule für das Folgeschuljahr
3. Schule und Kooperationspartner planen gemeinsam die durchzuführenden Angebote und regeln die Modalitäten
→ Vorbereitung der Kooperationsverträge
4. Vorlage der vorbereiteten Kooperationsverträge mit allen dazu notwendigen Unterlagen beim zuständigen Staatlichen Schulamt zur Prüfung und Unterzeichnung
5. Tätigkeitsbeginn für die Kooperationspartner nach Eingang der unterzeichneten Verträge bei der Schule
6. Auszahlung der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung durch das zuständige Staatliche Schulamt nach Prüfung von eingereicherter Rechnung und/oder vorgelegtem Leistungsnachweis direkt an die Kooperationspartner (siehe Abrechnungszeiträume)

Teil 3

Die Vertragsgestaltung mit außerschulischen Partnern

Gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes öffnen sich die Schulen gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld. Volle Halbtagschulen und Ganztagschulen unterbreiten ihren Schülerinnen und Schülern weitere, den Unterricht ergänzende Angebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule. Dafür arbeiten sie mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen. Dies können sein: juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, z. B. gemeinnützige Vereine, Institutionen und Verbände insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur, Bildung oder Umwelt, die Kirchen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche (Einzel)-Personen.

Die Modalitäten bezüglich der von außerschulischen Kooperationspartnern durchzuführenden, den Unterricht ergänzenden Angeboten werden in enger Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Kooperationspartnern abgestimmt und in gemeinsamen Verträgen geregelt.

Verbindlich geregelte Kooperationsverträge

Grundsätzlich ist die Vertragsgestaltung mit Vereinen, Verbänden und Institutionen vorzusehen. Kann ein bestimmtes Angebot nicht darüber abgedeckt werden, ist auch ein Kooperationsvertrag mit Einzelpersonen möglich. Deren Beteiligung ist allerdings nur außerhalb von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen möglich:

→ *Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)*

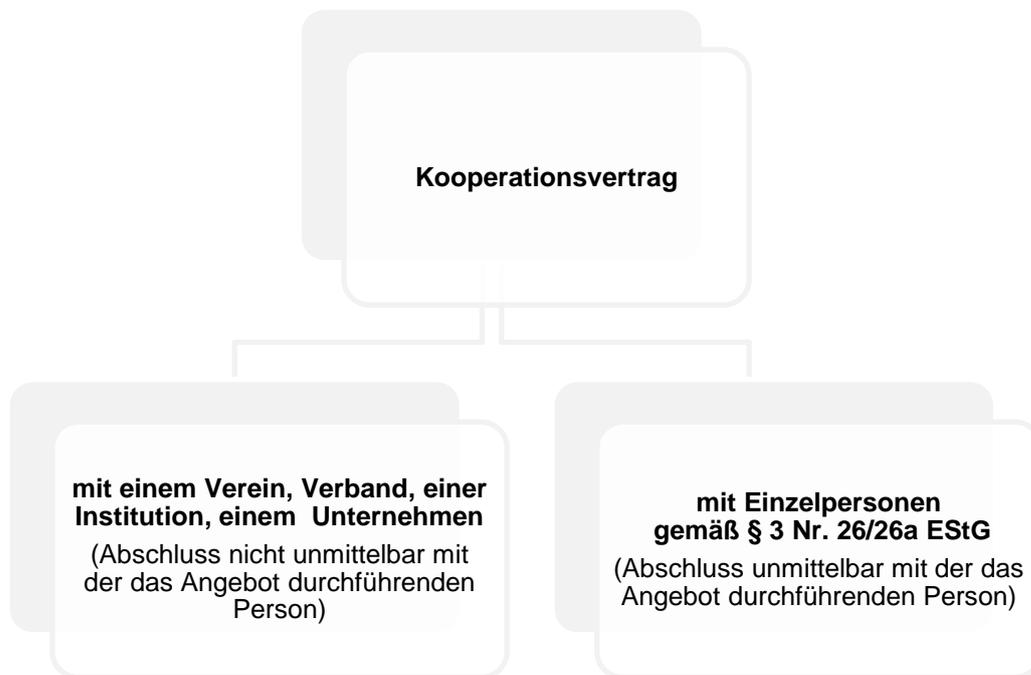
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Anwendungsfälle sind pädagogisch ausgerichtete Tätigkeiten:
 - z.B. als Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten; künstlerische Tätigkeiten,
 - z.B. Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung wie Kurse und Vorträge an Schulen.

→ *Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)*

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

Die hier gezahlte Aufwandsentschädigung bis zum jeweils aktuell geltenden Höchstbetrag pro Person und Jahr ist steuerfrei und nach § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV in der gesetzlichen Sozialversicherung nicht beitragspflichtig. Voraussetzung ist allerdings, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, wobei es nicht darauf ankommt, dass neben dieser Tätigkeit ein entgeltlicher Hauptberuf ausgeübt wird.

Da hierbei allerdings das Risiko der Scheinselbstständigkeit besteht, sollten Verträge mit Einzelpersonen die Ausnahme darstellen, begründet und mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft werden.



Um fehlerhafte und somit rechtlich risikobehaftete Vertragsabschlüsse auszuschließen, sind unbedingt die in den Anlagen 2 und 3 der VERWALTUNGSVORSCHRIFT „ERRICHTUNG UND BETRIEB VON VOLLEN HALBTAGSSCHULEN UND GANZTAGSSCHULEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN“ vom 14. April 2014 eigens dafür vorbereiteten und geprüften Muster-Kooperationsverträge mit ihren Anlagen zu nutzen.

Im Folgenden wird auf wesentliche Regelungen in den vorbereiteten Kooperationsverträgen näher eingegangen.

✚ Die Kooperationsverträge im Detail

	<p style="text-align: center;">Kooperationsvertrag mit Vereinen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen</p> <p style="text-align: center;">(Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14. April 2014)</p>	<p style="text-align: center;">Kooperationsvertrag mit Einzelpersonen gemäß § 3 Nr. 26 bzw. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)</p> <p style="text-align: center;">(Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14. April 2014)</p>
<p>Wer schließt mit wem den Kooperationsvertrag?</p>	<p>Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nichtrechtsfähige Einrichtungen (§ 52 Abs.1 SchulG MV). Vertragspartner hier ist deshalb in jedem Fall das zuständige Staatliche Schulamt. Die zu schließenden Verträge werden inhaltlich von der Einzelschule vorbereitet und dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Unterzeichnung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung kann die Zeichnungsbefugnis dann ggf. auch auf die Schulleitung übertragen werden.</p>	<p>Dieser Vertrag wird <u>direkt</u> mit der das Angebot durchführenden Person geschlossen.</p> <p>Zu Prüf- und Nachweiszwecken ist die Steueridentifikationsnummer des Vertragspartners zu erfassen.</p>
<p>§ 1 (1)</p>	<p>„eigenes Personal“ - gemeint ist hiermit jegliches Personal, das in einem vertraglichen Verhältnis zum Kooperationspartner steht und von ihm mit der Durchführung des Angebotes beauftragt wird; versteht sich hier nicht als „Dritte“ – siehe auch § 2 (5)</p>	<p style="text-align: center;">-----</p>

<p>§ 1 (2) – (6)</p>	<p>Hier werden die Rahmenbedingungen des durchzuführenden Angebots präzise geregelt: Inhalt, Dauer, zeitlicher Umfang, Ort. Neben Langzeitangeboten (Schulhalbjahr/Schuljahr) sind auch kurzzeitige Angebote möglich, soweit dies über das schulspezifische Finanzbudget möglich ist. Vorrang haben aber erstere.</p> <p>Grundlage für die Festlegung der zu leistenden Sollstunden: 1 Einzelstunde a' 45 Minuten 1 Doppelstunde a' 90 Minuten</p> <p>(4) Die vereinbarte Sollstundenzahl muss mit der Zahl der Unterrichtswochen des Schuljahres konform gehen. Unterrichtsfreie Zeit/Ferienzeit ist keine Angebotszeit.</p> <p>Legt der Kooperationspartner sein Angebot schriftlich vor, ist dies dem Vertrag beizufügen.</p> <p>Andere oder weitere als an dieser Stelle benannte Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden.</p>	
<p>§ 2 (1)</p>	<p>Die Schule muss sicher gehen können, dass die Durchführung des vereinbarten Angebots in jedem Fall seitens des Kooperationspartners abgesichert wird. Bei z.B. Krankheit oder Urlaub der das Angebot durchführenden Person ist Ersatzpersonal mit gleicher Eignung zu stellen. Die Schule ist darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Fällt hier der Kooperationspartner z.B. durch Krankheit aus, steht die Schule vor dem Problem, dass das Angebot nicht durchgeführt werden kann und ggf. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden muss.</p>
	<p>Die Schule ihrerseits hat den Kooperationspartner rechtzeitig darüber zu informieren, wenn das Angebot aus unvorhergesehenen Gründen nicht stattfinden kann (z.B. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einer außerplanmäßigen Veranstaltung) oder eine Änderung der vereinbarten Rahmenbedingungen in § 1 (z.B. Zeit, Ort) auf Dauer notwendig wird. Diese Änderung bedarf der Schriftform und ergänzt den geschlossenen Vertrag (vgl. § 7 Abs.1). Das zuständige Staatliche Schulamt ist darüber in Kenntnis zu setzen.</p>	

<p>§ 2 (2)</p>	<p>Die Öffnung der Schule in ihr soziales Umfeld, das „Hineinholen“ der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler in den Schulalltag und damit die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist ein zentraler Bestandteil der Ganztagschule. Um hier ein gemeinsames Handeln bei der Umsetzung der im pädagogischen Konzept festgeschriebenen Ziele zu gewährleisten, ist die Einbindung der außerschulischen Partner in wichtige ganztagspezifische Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse unabdingbar.</p>	
<p>§ 2 (3)</p>	<p>Das vorgesehene Personal muss für die Durchführung des vereinbarten Angebots fachlich und persönlich geeignet sein. Ein Qualifikationsnachweis kann z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopie über den Berufsabschluss und ggf. vorhandene Zusatzausbildungen, - geeignete Referenzen oder Zertifikate bei Personen ohne Berufs- bzw. Studienabschluss. <p>Dieser Nachweis ist dem Vertrag ebenso beizufügen wie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).</p>	<p>Der Kooperationspartner muss fachlich und persönlich für die Durchführung des vereinbarten Angebots geeignet sein. Ein Qualifikationsnachweis kann z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopie über den Berufsabschluss und ggf. vorhandene Zusatzausbildungen, - geeignete Referenzen oder Zertifikate bei Personen ohne Berufs- bzw. Studienabschluss. <p>Dieser Nachweis ist dem Vertrag ebenso beizufügen wie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate). Die Übernahme etwaiger Kosten im Rahmen der Erlangung des Führungszeugnisses obliegt dem Kooperationspartner selbst.</p>
<p>Aus Gründen des Datenschutzes gehen die vorgelegten Nachweise nach Prüfung durch das zuständige Staatliche Schulamt an den Kooperationspartner zurück. In den Prüfunterlagen des zuständigen Staatlichen Schulamtes wird das Vorlegen der Dokumente entsprechend vermerkt.</p>		
<p>§ 2 (4)</p>	<p>Mit Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Kooperationspartner, gemäß den hier aufgelisteten Regelungen im Rahmen seiner Tätigkeit an der Schule zu handeln.</p>	
<p>§ 2 (5)</p>	<p>Das Angebot kann nur durch eigenes Personal des Kooperationspartners - s.o. § 1 (1) -, das der Schule namentlich benannt wurde, durchgeführt werden. Eine „Weitergabe“ des Auftrages an Dritte ist nicht zulässig und</p>	<p>Das Angebot kann nur durch die Person, mit der der Vertrag geschlossen wurde, durchgeführt werden. Eine „Weitergabe“ des Auftrages an Dritte ist nicht zulässig und würde die Vertragskündigung zur Folge haben.</p>

	würde die Vertragskündigung zur Folge haben.	
§ 3 (1) - (2)	<p>Unfallversicherungsschutz – für den Fall eines Schadens am eigenen Personal des Kooperationspartners</p> <p>Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung – für den Fall eines Schadens an Dritten (Personen und Gegenstände)</p>	<p>Unfallversicherungsschutz – für den Fall eines Schadens an der eigenen Person</p> <p>Nachweis der Haftpflichtversicherung – für den Fall eines Schadens an Dritten (Personen und Gegenstände)</p>
§ 4	<p>Da es sich bei der hier vorgenommenen Vertragsgestaltung nicht um Verträge im Sinne von Arbeitsverträgen handelt, sind Weisungen seitens der Schule gegenüber dem eingesetzten Personal des Kooperationspartners bzw. dem Kooperationspartner selbst, die über die in § 1 vereinbarten Details hinausgehen, nicht möglich. Anderenfalls droht hier die Gefahr, dass die vertragliche Regelung als unerlaubtes unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen beiden Vertragspartnern und damit als Arbeitsverhältnis anzusehen ist!</p> <p>Davon unberührt bleibt allerdings die Einflussnahme der Schule im Rahmen der Wahrung von Sicherheit und Ordnung sowie der Qualitätsabsicherung des vereinbarten Angebots.</p>	
§ 5	<p>(1) Grundlage der Auszahlung der vereinbarten Vergütung ist der Nachweis der erbrachten Leistung. Teilzahlungen sind dabei möglich. Entsprechend den ausgewiesenen Abrechnungszeiträumen ist der vollständig ausgefüllte Leistungsnachweis (Anlage des Vertragsmusters), unterzeichnet von Schulleitung und Vertragspartner, zusammen mit der Rechnung über den jeweiligen Abrechnungszeitraum zum Termin beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.</p> <p>Die Auszahlung der Vergütung durch das zuständige Staatliche Schulamt erfolgt an den Vertragspartner über dessen im Vertrag angegebene Kontoverbindung (nicht an die</p>	<p>(1, 2) In diesem Fall handelt es sich um eine begünstigte ehrenamtliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26/26a Einkommensteuergesetz, die mit einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale) honoriert wird.</p>

	<p>Person, die das Angebot vor Ort durchführt).</p>	
	<p>Der Kooperationspartner muss belegen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen Arbeitsausfalls an Unkosten einspart. – Diese Regelung dient dem Ausschluss möglicher Fälle von Doppelfinanzierung aber auch der Fälle, in denen eine anderweitige Bezahlung (z.B. aus Drittmitteln) möglich wäre, diese aber nun nicht beansprucht wird. Weiter sind die Fälle erfasst, in denen die vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann und auf Seiten des Kooperationspartners bestimmte Kosten nicht anfallen. Diese Regelung ergänzt § 2 (5) der Kooperationsverträge.</p>	
	<p>(2) In die vereinbarte Vergütung des Kooperationspartners fließen neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Reise- und Sachausgaben, ggf. Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen ein. Damit sind alle im Zusammenhang mit der in § 1 vereinbarten Leistung entstehenden Kosten seitens des Kooperationspartners abgegolten. Die gesetzliche Abgabepflicht obliegt dem Vertragspartner selbst.</p> <p>(3) Entspricht die erbrachte Leistung des Kooperationspartners nicht den in § 1 vereinbarten Modalitäten - zeitlicher Umfang, Inhalt (vgl. auch Leistungsnachweis) - wird die Vergütung entsprechend gekürzt.</p>	<p>(3) Die gezahlte Aufwandsentschädigung muss in der Steuererklärung des Kooperationspartners angegeben und die Berücksichtigung des entsprechenden Steuerfreibetrages beantragt werden. Die Verpflichtung zur entsprechenden Information des Finanzamtes geht der Kooperationspartner mit der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten „Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG“ (Anlage 1 des Vertragsmusters) ein. Sie ist dem Vertrag beizufügen.</p> <p>(4) Grundlage der Auszahlung der vereinbarten Aufwandsentschädigung ist der Nachweis der erbrachten Leistung. Teilzahlungen sind dabei möglich. Entsprechend den ausgewiesenen Abrechnungszeiträumen ist der vollständig ausgefüllte Leistungsnachweis (Anlage 2 des Vertragsmusters), unterzeichnet von Schulleitung und Kooperationspartner, zum Termin beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.</p> <p>(5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung durch das zuständige Staatliche Schulamt erfolgt direkt an den</p>

		<p>Vertragspartner über dessen im Vertrag angegebene Kontoverbindung.</p> <p>(6) In die vereinbarte Aufwandsentschädigung des Kooperationspartners fließen neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Reise- und Sachausgaben, ggf. Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagsspezifischen Fragen ein. Damit sind alle im Zusammenhang mit der in § 1 vereinbarten Leistung entstehenden Kosten seitens des Kooperationspartners abgegolten. Die gesetzliche Abgabepflicht obliegt dem Vertragspartner selbst.</p> <p>(7) Entspricht die erbrachte Leistung des Kooperationspartners nicht den in § 1 vereinbarten Modalitäten - zeitlicher Umfang, Inhalt (vgl. auch Leistungsnachweis) - wird die Vergütung entsprechend gekürzt.</p>
(6)	siehe § 7	
(7)	Jegliche Änderung oder auch Kündigung des Vertrages bedarf der Rücksprache mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt.	
(8)	Ein Original des von beiden Seiten unterzeichneten Kooperationsvertrages verbleibt im zuständigen Staatlichen Schulamt. Die Schule nimmt eine Kopie zu ihren Akten.	

dem Vertrag beizufügende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Qualifikationsnachweis für die das Angebot durchführende Person ✓ aktuelles erweitertes Führungszeugnis für die das Angebot durchführende Person 	
	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis einer Haftpflichtversicherung ✓ unterzeichnete Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26/26a EStG (Anlage 1 des Vertragsmusters)
bei Abrechnung einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Rechnung über die erbrachte Leistung des eingesetzten Personals im Abrechnungszeitraum 	-----
	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Leistungsnachweis über die Tätigkeit im Abrechnungszeitraum (siehe Anlage der Musterverträge) 	



Checkliste A

Kooperationsvertrag mit Vereinen, Verbänden, Institutionen, Unternehmen

a. Vorbereitung des Vertragsabschlusses (vgl. vorgenannte Hinweise)

Kooperationspartner ist ein Verein, ein Verband, eine Institution oder ein Unternehmen (keine Einzelperson!)		<input type="checkbox"/>
Deckblatt	korrekte Angaben zum Kooperationspartner	<input type="checkbox"/>
§ 1 (1)	Benennung der Schule	<input type="checkbox"/>
§ 1 (2)	präzise Nennung von Art und Inhalt des Angebots, der geplanten Schülerzahl und Altersgruppe	<input type="checkbox"/>
§ 1 (4)	präzise Angabe von Angebotsdauer und Sollstundenzahl (Zahl der Unterrichtswochen beachten!)	<input type="checkbox"/>
§ 1 (5)	präzise Angabe der vereinbarten Tätigkeitszeit	<input type="checkbox"/>
§ 1 (6)	präzise Angabe des vereinbarten Tätigkeitsortes	<input type="checkbox"/>
§ 2 (3)	Qualifikationsnachweis für das Personal liegt vor (ist dem Vertrag beizufügen)	<input type="checkbox"/>
	aktuelles erweitertes Führungszeugnis für das Personal liegt vor (ist dem Vertrag beizufügen)	<input type="checkbox"/>
§ 3 (2)	Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung liegt vor (ist dem Vertrag beizufügen)	<input type="checkbox"/>
§ 5 (1)	vereinbarer Pauschalbetrag entspricht den Vorgaben bzgl. der Bemessung der Vergütung (vgl. Pkt. 11.2 der Verwaltungsvorschrift)	<input type="checkbox"/>
	korrekte Angabe der Bankverbindung des Kooperationspartners	<input type="checkbox"/>
	Unterschrift des Kooperationspartners	<input type="checkbox"/>

b. Einzureichende Unterlagen bei Leistungsabrechnung

Rechnung des Kooperationspartners über die erbrachte Leistung des eingesetzten Personals im Abrechnungszeitraum	<input type="checkbox"/>
Leistungsnachweis über die Tätigkeit im Abrechnungszeitraum (Anlage des Vertrags) – Unterzeichnung Schulleitung/Kooperationspartner	<input type="checkbox"/>



Checkliste B

Kooperationsvertrag mit Einzelpersonen (§ 3 Nr. 26 bzw. 26a Einkommensteuergesetz)

a. Vorbereitung des Vertragsabschlusses (vgl. vorgenannte Hinweise)

Kooperationspartner ist eine Einzelperson (kein Verein, kein Verband, keine Institution und kein Unternehmen!)		<input type="checkbox"/>
Übungsleiterfreibetrag (aktuell bis 2.400 €/Person/Jahr) gemäß § 3 Nr. 26 EStG		<input type="checkbox"/>
oder		
Ehrenamtsfreibetrag (aktuell bis 720 €/Person/Jahr) gemäß § 3 Nr. 26a EStG		<input type="checkbox"/>
Deckblatt	korrekte Angaben zum Kooperationspartner	<input type="checkbox"/>
	Angabe der Steueridentifikationsnummer	<input type="checkbox"/>
§ 1 (1)	Benennung der Schule	<input type="checkbox"/>
§ 1 (2)	präzise Nennung von Art und Inhalt des Angebots, der geplanten Schülerzahl und Altersgruppe	<input type="checkbox"/>
§ 1 (4)	präzise Angabe von Angebotsdauer und Sollstundenzahl (Zahl der Unterrichtswochen beachten!)	<input type="checkbox"/>
§ 1 (5)	präzise Angabe der vereinbarten Tätigkeitszeit	<input type="checkbox"/>
§ 1 (6)	präzise Angabe des vereinbarten Tätigkeitsortes	<input type="checkbox"/>
§ 2 (3)	Qualifikationsnachweis liegt vor (ist dem Vertrag beizufügen)	<input type="checkbox"/>
	aktuelles erweitertes Führungszeugnis liegt vor (ist dem Vertrag beizufügen)	<input type="checkbox"/>
§ 3 (2)	Nachweis einer Haftpflichtversicherung liegt vor (ist dem Vertrag beizufügen)	<input type="checkbox"/>
§ 5 (2)	vereinbarer Pauschalbetrag entspricht den Vorgaben bzgl. der Bemessung des Steuerfreibetrages (s.o.)	<input type="checkbox"/>
§ 5 (3)	Bestätigung zur Berücksichtigung Steuerfreibetrages (Anlage 1 des Vertrages) liegt vollständig ausgefüllt und unterschrieben vor (ist dem Vertrag beizufügen)	<input type="checkbox"/>
§ 5 (5)	korrekte Angabe der Bankverbindung des Kooperationspartners	<input type="checkbox"/>
	Unterschrift des Kooperationspartners	<input type="checkbox"/>

b. Einzureichende Unterlagen bei Leistungsabrechnung

Leistungsnachweis über die Tätigkeit im Abrechnungszeitraum (Anlage 2 des Vertrages) – Unterzeichnung Schulleitung/Kooperationspartner	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

Teil 4

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern

Durch die Öffnung der Schule auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und die Einbindung außerschulischer Partnern und Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule in ihrem sozialen Umfeld. In dieser Zusammenarbeit bieten sich erweiterte Chancen, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu begleiten, ihre Kompetenzen, Stärken und Interessen auch außerhalb des Unterrichtes zu entdecken und diese in ein ganzheitliches Bildungskonzept zu integrieren.

Vor diesem Hintergrund und einem gemeinsamen Verständnis von Bildung und Erziehung kann sich eine intensive Kooperation mit Partnern der unterschiedlichsten Bereiche entwickeln.

Planungs- und Umsetzungsstrategie

Die nachfolgende Übersicht über die zeitliche Planung und Umsetzung dieser Zusammenarbeit im Verlaufe des Schuljahres ist als Orientierungshilfe anzusehen und muss den jeweiligen spezifischen Bedingungen vor Ort angepasst werden.

Maßnahme	Zeitraum
<u>1. Ist-Stand und Bedarfe ermitteln</u> <ul style="list-style-type: none">✓ Ermittlung der Anzahl der zusätzlichen LWS✓ bestehende, den Unterricht ergänzende Angebote evaluieren✓ pädagogisches Konzept bzgl. des Themas „Kooperation mit außerschulischen Partnern“ aktualisieren, fortschreiben✓ erste Sondierung möglicher Kooperationspartner auf der Grundlage der Angebotsstruktur des aktuellen Schuljahres✓ Lehrerinformation über den Stand, Lehrerbefragung bezüglich möglicher Ganztagsangebote, z.B.: Förderkurse, Lernzeiten✓ Elterninformation & Schülerbefragung zu gewünschten Unterricht ergänzenden Angeboten	Februar
<u>2. Planung</u>	März/April

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Planung der Unterricht ergänzenden Angebote für das Folgeschuljahr auf Grundlage der zusätzlichen LWS: <ul style="list-style-type: none"> - schulinterne Lehrerinformation und -befragung über Einsatz in Unterricht ergänzenden Angeboten - Elterninformation und Schülerbefragung zu den gewünschten Unterricht ergänzenden Angeboten - Bedarfsanalyse zur Absicherung von Angeboten durch außerschulische Kooperationspartner ✓ Meldung der Planung der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten, Meldung an das Schulamt <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Schulamt ermittelt das ganztagspezifische Finanzbudget der Einzelschule → Bewilligung und Freigabe im Rahmen der Zuweisung des Gesamtbedarfes der Einzelschule für das Folgeschuljahr ✓ Einsatzplanung der Lehrkräfte zur Absicherung des Unterrichts laut Studentafel auf der Grundlage des zugewiesenen Grundbedarfes ✓ Ermitteln möglicher Potenziale zur Durchführung von Angeboten durch Lehrkräfte ✓ Ermittlung der freien Ressourcen für den Einsatz außerschulischer Kooperationspartner 	
<p><u>3. Kooperation mit außerschulischen Partnern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Zusammenstellung der schülerorientierten Angebotsstruktur an Unterricht ergänzenden Angeboten und Abgleich mit dem schulspezifischen pädagogischen Konzept ✓ Kontaktaufnahme und Gespräche bzgl. möglicher Angebote mit außerschulischen Partnern ✓ Analyse der erforderlichen Ressourcen zur Sicherstellung der zur Realisierung des Angebotes erforderlichen Rahmenbedingungen ✓ Treffen der Entscheidung, mit welchem Bewerber der Vertrag abgeschlossen wird (unter Mitwirkung von Schüler- und Elternrat) und Information an den Kooperationspartner 	<p>Mai/Juni</p>
<p><u>4. Vertragsabschluss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Schule und Kooperationspartner planen gemeinsam die durchzuführenden Angebote sowie die Höhe der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung ✓ Feinabstimmungen zur Angebotsrealisierung mit dem Kooperationspartner, Übergabe aller erforderlichen Dokumente gemäß Vertragsvorgaben ✓ Vorbereitung der standardisierten Verträge für das Schulamt ✓ Ratifizierung durch die Schulkonferenz ✓ Sendung der Verträge an das Schulamt <hr/>	<p>Juni/Juli</p>

<ul style="list-style-type: none"> ✓ Prüfung der Vertragsunterlagen durch das Schulamt ✓ Unterzeichnung der Verträge durch das Schulamt ✓ beide Vertragspartner erhalten ein Vertragsexemplar <hr style="width: 25%; margin-left: 0;"/> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Realisierung der verbindlichen Anmeldung der Schüler für die Unterricht ergänzenden Angebote 	
<p><u>5. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ regelmäßige Feedbackgespräche zwischen Schulleitung & Kooperationspartner ✓ Evaluation der Angebote (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Kooperationspartner, pädagogisches Personal) ✓ ggf. Nachsteuerung auf schulinterner Ebene und – falls erforderlich – unter Einbeziehung des Staatlichen Schulamtes ✓ Angebotsbesuche durch die Schulleitung ✓ Öffentlichkeitsarbeit durch Schule und Kooperationspartner <ul style="list-style-type: none"> ✓ Auszahlung der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung durch das Schulamt nach Prüfung von eingereicherter Rechnung und/oder vorgelegtem Leistungsnachweis direkt an die Kooperationspartner 	ganzjährig
<p><u>6. Weiterentwicklung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ stete Suche nach Kooperationspartnern ✓ qualitative Weiterentwicklung der Angebotsstruktur ✓ Kontakt und Austausch mit Schulen im regionalen Umfeld bzw. Schulamtsbereich 	ganzjährig

Gestaltungsqualität

Damit Schule die mit der Öffnung ins soziale Umfeld verbundenen Zielsetzungen im Interesse ihrer Schülerinnen und Schüler bestmöglich erfüllen kann, bedarf es einer konsequenten Qualitätsentwicklung und –sicherung. Die nachfolgende Übersicht fasst kurz und knapp zusammen, an welchen Maßstäben sich insbesondere die gebundene Ganztagschule messen soll. Die Schule erhält so ein Instrument, mit Hilfe dessen sie ihren auf das schulinterne pädagogische Konzept abgestimmten Weg der Qualitätsentwicklung und –sicherung im Bereich der Kooperation mit außerschulischen Partnern beschreitet.

Merkmal	Kriterium	Indikator
Organisationsvorgaben	Gebundene Ganztagschule	Die Verzahnung von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten ist organisatorisch gewährleistet und im Schulkontext begründet.
Normative Vorgaben	Organisatorische Vorgaben	Die Unterricht ergänzenden Angebote stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem schulinternen pädagogischen Konzept.
Zeitrahmen	Konzept und Kooperation	Kooperationszeiten für die Lehrkräfte untereinander, die Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal sowie das weitere pädagogisch tätige Personal untereinander sind institutionell festgelegt.
Personalausstattung	Personalthoheit	Das weitere pädagogisch tätige Personal wird durch geeignete Maßnahmen integriert, geschult und professionalisiert, unter anderem durch die Teilnahme an Fortbildungen für das Gesamtkollegium.
Leitbild und Bildungskonzept der Ganztagschule	Qualifikationsorientierung hinsichtlich des Bildungserfolges der Lernenden	Die Schule verfolgt Ziele bezüglich des Bemühens um erfolgreiche Bildungslaufbahnen und Schulabschlüsse.
		Mit dem Ganzttag zielt die Schule auf eine höhere soziale Chancengleichheit und den Abbau von herkunftsbedingten Benachteiligungen.

	Kompetenzorientierung	Die Unterricht ergänzenden Angebote zielen auf die Vermittlung erweiterter Kompetenzen im überfachlichen Bereich in Form von Schlüssel- und Methodenkompetenzen.
	Soziale Integration	Die Unterricht ergänzenden Angebote sollen soziales und interkulturelles Lernen ermöglichen und soziale Kompetenzen vermitteln.
		Die Unterricht ergänzenden Angebote stützen über präventive und integrative Maßnahmen die Sozialisation der Lernenden in die Gemeinschaft.
	Lebensrelevante Lern- und Erfahrungsfelder	Die Unterricht ergänzenden Angebote bieten schülerorientierte und lebensweltbezogene Erfahrungsmöglichkeiten zum Erwerb von Handlungskompetenz im Lebensalltag.
	Förderungsorientierung	Die Unterricht ergänzenden Angebote sollen die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung aller Lernenden bestmöglich fördern.
Konzeptionelle Verbindung zwischen Unterricht und Unterricht ergänzenden Elementen	Verzahnung durch Koordination und Kooperation	Es besteht eine konzeptionelle Verbindung von Unterricht und Unterricht ergänzenden Elementen durch Koordination in der Unterrichts- und Angebotsentwicklung.
Raumgestaltung und Raumorganisation	Raumkonzept	Es gibt ein Raumkonzept, das auf die Anforderungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie auf die des Personals eingeht.
Schulöffnung und Kooperation mit außerschulischen Partnern	Außerschulische Lernorte	Die Schule nutzt außerschulische Lernorte im Rahmen der Schulöffnung zum Schulumfeld.
	Kooperationskonzept	Es gibt ein Kooperationskonzept im Hinblick auf die außerschulischen Kooperations-partner, basierend auf den Zielvorstellungen der Schule.

		Die Schule hat eine/einen Verantwortliche/n und Ansprechpartner/in für den Bereich der außerschulischen Kooperation benannt, basierend auf den Zielvorstellungen der Schule.
	Qualitätskriterien und Evaluationsabläufe	Es gibt festgelegte Qualitätskriterien und Evaluationsabläufe mit den außerschulischen Partnern.
		Die Angebote der Kooperationspartner passen zu den Zielvorstellungen der Schule.
Führungsverantwortung im Ganztagsbereich	Personalführung und Moderation	Die Schulleitung bzw. Ganztagsleitung bespricht mit außerschulischen Partnern und pädagogischem Personal die pädagogische Ausgestaltung in den Angeboten.
Kooperation des Personals	Kollegiumsübergreifende Kooperationen	Es bestehen ein regelmäßiger Austausch auf Konferenzen und Besprechungszeiten zwischen Lehrkräften und außerunterrichtlichem Personal.
		Die Kommunikation zwischen Schule und außerschulischen Partnern ist respektvoll und professionell.
Demokratielernen und Partizipation	Partizipation	Es gibt Beteiligung und Mitbestimmung von Eltern und Schülerinnen und Schülern an der Erstellung des Angebotsprogramms im Ganztagsbereich.

Quelle: Holtappels, H. G./Kamski, I./Schnitzer, T.(2009): Qualitätsrahmen für Ganztagschulen. In: Kamski, I./Holtappels, H. G./Schnitzer, T. (Hrsg.): Qualität von Ganztagschule. Konzepte und Orientierungen für die Praxis. (S. 61-88). Münster/New York/München/Berlin. Waxmann

✚ Hinweise zur Auswahl und Qualitätssicherung von Unterricht ergänzenden Angeboten ausgewählter Bereiche

Angebote der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)

Beratung für geeignete Angebote sowie Hinweise auf die Kooperationspartner und außerschulischen Lernorte, erhalten Schulen bei den vier BNE-RegionalberaterInnen der Staatlichen Schulämter:

Staatliches Schulamt Neubrandenburg	Dagmar Jakob	jakob.schule-bne@gmx.de
Staatliches Schulamt Greifswald	Bärbel Schreiber	schreiber.schule-bne@gmx.de
Staatliches Schulamt Rostock	Dr. Carsten Hammer	hammer.schule-bne@gmx.de
Staatliches Schulamt Schwerin	Uwe Leinigen	leinigen.schule-bne@gmx.de

In der Regel steht auch an jeder Schule ein BNE-Schulberater oder eine BNE-Schulberaterin zur Verfügung. Die BNE-RegionalberaterInnen unterstützen und begleiten sie gemeinsam mit den BNE-SchulberaterInnen auch bei der Umsetzung von innovativen Vorhaben wie z. B. der Schulprogrammgestaltung, fächerübergreifender BNE-Arbeit, Wettbewerben oder Modell- und Schulversuchen. Besonders hervorzuheben ist der Wettbewerb „Umweltschule in Europa – Internationale Agenda 21–Schule“ der Deutschen Gesellschaft für Umwelterziehung (DGU), der mit kurzer Unterbrechung seit 2005/06 an unseren Schulen durchgeführt wird und seit dem Schuljahr 2014/15 eine Laufzeit von zwei Jahren hat. Weiterführende Informationen zum Wettbewerb erhalten Sie unter <http://www.bildung-mv.de/aktuell/ausschreibung-umweltschule-in-europa-internationale-agenda-21-schule/> oder <http://www.umwelterziehung.de/projekte/umweltschule/index.html>.

Viele außerschulische BildungspartnerInnen der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sind unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltbildung e. V. (ANU) vereint (<http://www.umweltbildung-mv.de/>). Sie hat den landesweiten „Bildungsatlas für Umwelt und Entwicklung“ entwickelt und herausgegeben, der u. a. vielfältige Angebote für Unterricht ergänzendes Lernen in den verschiedensten Bereichen enthält. Er ist unter der genannten Internetadresse in der Online-Version abrufbar:



Die Themen sind gut sortiert, kurz und knapp dargestellt und enthalten Informationen zur empfohlenen Altersgruppe und zum Fachbezug. Die ANU hat ebenfalls den BNE-Wegweiser "Nachhaltig Entdecken" für außerschulische Einrichtungen als Kooperationspartner für Schule entwickelt, der ebenfalls wertvolle Anregungen für BNE-Arbeit an Schulen gibt. Die Broschüre ist vergriffen, kann jedoch online abgerufen werden unter

<http://www.umweltbildung-mv.de/download/BNE-Nachhaltig-Entdecken.pdf>.

Seit 2012 können BNE-Angebote im Land zertifiziert werden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern haben dazu ein gemeinsames Zertifizierungsverfahren entwickelt und die Qualitätskriterien mit den norddeutschen Bundesländern abgestimmt. Für fünf Jahre verpflichten sich die BildnerInnen hier zu einer anspruchsvollen, tiefgreifenden Veränderung. Dieser norddeutsche Qualitätsentwicklungsprozess wird laufend auf der Seite www.bnemv.de dokumentiert.



**Norddeutsch und nachhaltig:
Mit Bildung Zukunft sichern!**

Mobile und stationäre Angebote können Sie an diesem Zeichen erkennen. Folgende Angebote wurden bis 2014 in den drei Kategorien zertifiziert:

Bildungskompetenzzentrum für Nachhaltigkeit:

- ANU: http://www.umweltbildung-mv.de/projekte_bildungswert.htm

Bildungszentrum für Nachhaltigkeit:

- Jugendwaldheim Loppin: http://www.wald-mv.de/style-a1/1656-jugendwaldheim_loppin-1572-32-1-67-92-93-95-433.html
- Jugendwaldheim Steinmühle: http://www.mueritz-nationalpark.de/cms2/MNP_prod/MNP/de/Umweltbildung/Jugendwaldheim/
- Naturpark "Am Stettiner Haff": <http://www.naturpark-am-stettiner-haff.de/>
- Natur- und Umweltpark Güstrow: <http://www.nup-guestrow.de/>
- Schullandheim Schloss Dreilützow: <http://www.schloss-dreiluetzow.de/>
- Schullandheim Zislow: <http://awo-mueritz.de/index.php?id=30>
- Schwimmender Lernort: <http://www.schwimmender-lernort.de/>
- Tierpark Üeckermünde: <http://www.holiday-pomerania.de/tierpark-ueckermuende-zoo-am-stettiner-haff.html>
- Zoo Rostock: <http://www.zoo-rostock.de/>; http://www.zoo-rostock.de/de/forschen_entdecken/zooschule

Bildungspartner/in für Nachhaltigkeit:

- Alenka Baerens: http://seilas.de/das_team; <http://www.gse-mv.de/>
- Claudia Schulz: http://www.umweltschulen.de/ubf/daten/html_anbieter/11.htm
- Petra Ehrentraut: keine aktuelle Internetseite
- Querfeldein Marion Hedtke : http://seilas.de/das_team

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.bnemv.de.

Sportangebote

Bewegungs-, Spiel- und Sport(förder)angebote sind im ganztagspezifischen Angebotskatalog fest verankert und finden sowohl bei jüngeren als auch bei älteren Schülerinnen und Schülern großes Interesse.

Doch gerade in diesem Bereich besteht für die Teilnehmer ein erhöhtes Verletzungs- und Gefahrenpotential. Aus diesem Grunde sind hier nachfolgende Punkte zu beachten:

- Mit der Durchführung dieser Angebote können folgende Personen verantwortlich eingesetzt werden:
 - Sportlehrkräfte
 - pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
 - Übungsleiterinnen und Übungsleiter und weitere geeignete externe Fachkräfte mit nachgewiesenen Qualifikationen, z.B. Übungsleiterlizenz
- Als geeignete Hilfskräfte zur Unterstützung der vorgenannten Personen können eingesetzt werden:
 - Sporthelferinnen und Sporthelfer, wenn sie an der Aufsichtsführung beteiligt werden oder diese unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Entwicklung sowie ihrer fachlichen Voraussetzungen selbstständig wahrnehmen
 - geeignete Eltern
 - Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Qualifikation (z.B. Trainerassistentinnen und Trainerassistenten, Juleica/Jugendgruppenhelfer)
 - weiteres externes Fachpersonal mit nachgewiesenen Qualifikationen, das zur Unterstützung tätig wird

Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt. Die Auswahl der Hilfskräfte erfolgt durch die Einzelschule, deren Aufsichtspflicht fortbesteht. Werden die vorgenannten Hilfskräfte eingesetzt, ist sicherzustellen, dass ein/eine Ansprechpartner/in der Schule unmittelbar erreichbar ist.

Kulturelle Angebote

Angebote Kultureller Bildung fördern Kinder und Jugendliche durch kreativ-künstlerische Tätigkeiten in besonderem Maße und ermöglichen ihnen, Kunst und Kultur für sich als Ausdrucksform zu entdecken. Kooperationen beispielsweise mit Kinder- und Jugendkunstschulen, Theatern, Medienwerkstätten, Bibliotheken, Musikschulen, Museen oder freien Künstlern bieten sich dafür an. Sehr viele Anbieter verfügen über pädagogische und künstlerische Qualifikationen oder bringen umfangreiche Erfahrungswerte in der Arbeit mit Schulen mit.

Zu finden sind Angebote und Anbieter Kultureller Bildung auf folgenden Onlineplattformen:

ATLAS Kulturelle Bildung MV

- www.kulturelle-bildung-mv.de / ATLAS – Kulturelle Bildung in M-V
- betrieben durch die Koordination des Netzwerkes Kultureller Kinder- und Jugendbildung M-V
- Onlinelandkarte mit Kontaktdaten zu Anbietern aller künstlerischen Sparten
- Übersicht über die Landesverbände, die in der Kulturellen Bildung aktiv sind

Medienkompetenzportal MV

- www.medienkompetenz-in-mv.de
- betrieben durch die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
- Landkarte mit Ansprechpartnern im Bereich Medienbildung
- Medienkompass M-V mit konkreten auf Altersgruppen zugeschnitten Projektbeispielen

Künstler für Schüler

- www.kuenstler-fuer-schueler.de
- betrieben durch den Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Archiv & Landkarten mit konkreten Schulprojekten und Ansprechpartnern im Bereich Bildende Künste

Angebote von Partnern der Jugendhilfe

Träger der freien und öffentlichen Jugendarbeit sind SGB-VIII-gemäß Partner von Schulen. Ganztagspezifische Angebote der Jugendarbeit erweitern das Spektrum schulischer Themen und Anliegen. Die Arbeitsweisen, Erfahrungsräume und kommunikative Auseinandersetzungsformen sowie soziale Lernformen der Jugendarbeit tragen maßgeblich zur Öffnung der Schule bei. Sie können insbesondere in den Bereichen Projektarbeit und Freizeitgestaltung die Attraktivität der Schule für Schülerinnen und Schüler bereichern, sowie einen Beitrag zur gelingenden Schulzeit und einer sozialen Entmischung leisten. Durch die Kooperation mit Trägern der Jugendarbeit können soziale, ästhetische,

naturkundliche, sportliche und kreative Kompetenzen in der Schule gefördert und die Entwicklung lebenspraktischer Alltagskompetenzen in verschiedenen Handlungsbereichen eingeübt werden.

Zu den Trägern der freien und öffentlichen Jugendarbeit gehören:

- Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte, die selbst Jugendarbeit als Träger anbieten,
- Jugendverbände, insbesondere die 23 im Landesjugendring zusammengeschlossenen Landesjugendverbände (www.jugend.inmv.de)
- Kirchen und kirchliche Werke,
- Stadt- und Kreisjugendringe als Zusammenschlüsse auf regionaler Ebene,
- Verbände und Vereine auf Kreisebene aus der LIGA der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Regional und örtlich tätige Jugendvereine bzw. / oder örtlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Schulen können sich über die Träger der Jugendarbeit in der Region anhand von Satzungen, Veröffentlichungen und Internetpräsentationen über Werte- und Zielvorstellungen und besondere Angebotsformen informieren. Auskünfte und Hilfestellungen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern geben dazu die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Bereich Jugendpflege/ Jugendarbeit) sowie die Kreis- bzw. Stadtjugendringe.

Der Orientierung bei der Auswahl von Trägern dienen folgende Kriterien: Der Träger der Jugendarbeit

- soll dem Jugendamt bekannt und möglichst in die örtliche Jugendhilfeplanung eingegliedert sein; das örtlich zuständige Jugendamt kann um ein Votum zum Träger gebeten werden.
- muss die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen (eingetragener Verein oder gem. GmbH) und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit sichern. Ansprechpartner hierfür sind die Regionalstellen für demokratische Kultur in Mecklenburg-Vorpommern (www.mv-demokratie.de)
- muss sozial-pädagogisch ausgebildete Fachkräfte bzw. in der Arbeit mit jungen Menschen erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Solche Fachkräfte sind beispielsweise:
 - Erzieherinnen und Erzieher,
 - Dipl. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen
 - Absolventen von Bachelor- bzw. Magisterstudiengängen in den Bereichen Soziale Arbeit, Bildungswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Kindheitswissenschaften usw.

- in den ESF-Programmen „Jugendsozialarbeit“ und „Schulsozialarbeit“ geförderte und anerkannte Fachkräfte

In Zweifelsfällen kann das örtlich zuständige Jugendamt ein Votum zum jeweiligen Trägerbeschäftigten abgeben.

- soll sicherstellen, dass ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine verlässliche, regelmäßige Anleitung, Beratung und Unterstützung erhalten. Für die ehrenamtlich Tätigen wird die zertifizierte Jugendleiter-Card „Juleica“ (www.jugend.inmv.de) oder ein vergleichbarer Nachweis vorausgesetzt.
- soll in Arbeitsweisen und Methodik eine aktive Beteiligung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sicherstellen und im Angebot ausweisen.
- soll Referenzen seiner Angebote vorlegen können; ggf. aus Tätigkeiten an anderen Schulen und
- muss eine Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII zwischen Träger und Jugendamt bzw. ggf. Träger, Jugendamt und Schule vorlegen.

Weiterführende Informationen und Ansprechpartner für Unterricht ergänzende Angebote werden regelmäßig auf dem Bildungsserver unter dem Stichwort „Volle Halbtagsschule und Ganztagschule“ veröffentlicht und aktualisiert:

<http://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/schularten/ganztagschule/>

Teil 5

Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 14. April 2014

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1 Ziele und Aufgaben

Volle Halbtagschulen und Ganztagschulen sind Lern- und Lebensorte, an denen junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennen lernen und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Ganztägig lernen bedeutet einen Zugewinn an Zeit, in der die Kinder und Jugendlichen intensiv bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden können. Durch die Öffnung der Schule auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 Schulgesetz und die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern, durch die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule im Umfeld.

2 Organisation und Arbeitsweise

2.1 Volle Halbtagschulen

Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Pflichtunterricht weitere pädagogische Angebote in den Tagesablauf integrieren. Der Zeitrahmen kann bis zu sechs Stunden betragen und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten. Mit der Einrichtung einer vollen Halbtagschule erweitern sich die pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten der Schule. Die Zeit- und Alltagsplanung der Familien wird erleichtert.

2.2 Ganztagschulen

2.2.1 Ganztagschulen umfassen den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der allgemein bildenden Schulen und werden gemäß § 39 Schulgesetz in der Regel in gebundener Form errichtet und betrieben.

2.2.2 Auf Grund ihrer spezifischen Organisation von Unterrichts- und Betreuungszeiten verfügt die gebundene Ganztagschule über erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie nicht unterrichtendem Personal. Eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen

kennzeichnen eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages. Die Teilnahme am Ganztagsprogramm ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

2.2.3 Der Einsatz von Zeitbudgets bietet der gebundenen Ganztagschule die Möglichkeit, den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler differenzierter zu gestalten. Dies kann unter anderem durch eine altersgemäße Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler, die durch Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter begleitet wird sowie unter Einbeziehung anderer Partner geschehen. Im Zentrum steht die Förderung des individuellen Lernprozesses. Dies geschieht in gezielt arrangierten Lernprozessen, und zwar sowohl

1. im Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel als auch
2. in ergänzenden Angeboten.

2.2.4 Gebundene Ganztagschulen stellen an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.

2.2.5 Ganztagschulen in offener Form sind durch außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete oder selbst organisierte Angebote der Jugendarbeit und andere jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen gekennzeichnet. In der offenen Form können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Wunsch im unter Nummer 2.2.4 genannten Zeitrahmen an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. Durch die Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an der Ganztagsbeschulung im darauffolgenden Schuljahr verbindlich anzumelden.

2.2.6 Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Der Wechsel der Organisationsform zur Ganztagschule in gebundener Form bedarf der Antragstellung durch den Schulträger und der Genehmigung durch die untere Schulbehörde nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Voraussetzung für den Wechsel der Organisationsform ist die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 4.1.

2.2.7 Unter der Voraussetzung des § 39 Absatz 4 Satz 7 bis 9 Schulgesetz können ausnahmsweise Ganztagschulen in offener Form gefördert werden. Die oberste Schulbehörde prüft regelmäßig, ob die Ausnahmetatbestände für den einzelnen Standort weiterhin gegeben sind.

3 Lehrpersonalplanung

Für die Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote erhalten volle Halbtagschulen und Ganztagschulen zusätzliche Lehrerwochenstunden gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 und 2015/2016.

4 Pädagogisches Konzept

4.1 An der Einzelschule wird ein auf den jeweiligen Standort bezogenes pädagogisches Konzept erarbeitet, das auch inhaltliche und organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des Schullebens enthält. Es schließt insbesondere Aussagen:

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend der Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Inhalte des Unterrichts,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Organisation individueller Lernzeiten,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Entwicklung selbstständigen Denkens und Handelns,
- zur Befähigung zur Mitgestaltung einer demokratischen Kultur und gelebter gesellschaftlicher Vielfalt,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Absatz 1 Schulgesetz und
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur ein.

4.2 Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag plant die Schule eine Mittagspause ein, in der allen Schülerinnen und Schülern eine warme Mahlzeit angeboten wird.

5 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Angebote der vollen Halbtagschule und der Ganztagschule sind kostenfrei und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich. In Ausnahmefällen können kostenpflichtige, den Unterricht ergänzende Angebote Dritter gemäß § 40 Schulgesetz unterbreitet werden.

6 Information und Beratung

Die Schule, die Unterricht ergänzende Angebote unterbreiten will, informiert die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig insbesondere über die Organisationsform des Ganztagsangebotes gemäß Nummer 2.2, über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für frei wählbare Angebote sowie über Fahrzeiten der Schülerbeförderung. Im Rahmen der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler beraten die Pädagoginnen und Pädagogen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Angeboten.

7 Sächliche und räumliche Ausstattung

7.1 Der Schulträger stellt die für das pädagogische Konzept erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und -anforderungen für die Angebote auch der Kooperationspartner berücksichtigt.

7.2 Die Schule stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit deren Träger unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Angebote ab.

8 Evaluation

Volle Halbtagsschulen und Ganztagschulen überprüfen gemäß § 39a Absatz 4 Schulgesetz in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ganztagspezifischer Arbeitsschwerpunkte.

Abschnitt 2 Budgetierung im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

9 Kooperation mit außerschulischen Partnern

9.1 Volle Halbtagsschulen und Ganztagschulen öffnen sich gemäß § 40 Absatz 1 Schulgesetz gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld, arbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen und unterbreiten den Schülerinnen und Schülern weitere, den Unterricht ergänzende Angebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltungen).

9.2 Die Entscheidung über den Einsatz außerschulischer Kooperationspartner für die den Unterricht ergänzenden Angebote und deren Auswahl erfolgt gemäß dem unter Nummer 4.1 benannten pädagogischen Konzept.

9.3 Außerschulische Kooperationspartner sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, zum Beispiel gemeinnützige Vereine, Institutionen und Verbände insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur, Bildung und Umwelt, die Kirchen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche Personen.

9.4 Die Modalitäten bezüglich der von außerschulischen Kooperationspartnern durchzuführenden, den Unterricht ergänzenden Angeboten werden in enger Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Kooperationspartnern abgestimmt und in gemeinsamen Verträgen geregelt.

9.5 Die Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme an den Angeboten sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

10 Budgetierung

10.1 Nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift wird der Einzelschule die Möglichkeit eröffnet, die unter Nummer 3 benannten zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die den Unterricht ergänzenden Angebote auch in Form von finanziellen Mitteln (Budget) in Anspruch zu nehmen. Für die Nutzung als Budget kommen ausschließlich frei werdende beziehungsweise freie und besetzbare Lehrerstellenanteile aus den vorgenannten zusätzlichen

Lehrerwochenstunden in Frage. Es liegt im Ermessen der Einzelschule, diese anteilig oder in vollem Umfang als Budget zu nutzen.

- 10.2 Die einzelne Schule plant gemäß dem unter Nummer 4.1 erarbeiteten pädagogischen Konzept die Art und den Umfang der den Unterricht ergänzenden Angebote. Dabei entscheidet die Schule über den Einsatz von Lehrkräften und/oder von außerschulischen Kooperationspartnern sowie über die Vergabe von maximal drei Anrechnungsstunden an die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft für die Planung und Organisation der den Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule, die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern sowie der jeweils zuständigen unteren Schulbehörde im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift.
 - 10.3 Bei der Planung des Einsatzes von Lehrkräften und/oder außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote sind für die Absicherung des zu gewährleistenden zeitlichen Mindestumfangs dieser Angebote die Vorgaben gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 und 2015/2016 sowie der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung 2014/2015 und 2015/2016 zu beachten.
 - 10.4 Die Nutzung des Budgets ist zweckgebunden einzusetzen für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote. Darin erfasst sind neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Reise- und Sachausgaben, Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen.
- 11 Ermittlung des Budgets der Einzelschule
- 11.1 Die Berechnung des Budgets erfolgt nach den unter Nummer 10.1 benannten frei werdenden beziehungsweise freien und besetzbaren Lehrerstellenanteilen und den Personalausgaben auf der Grundlage des Gebührenerlasses des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung, hier in seiner Anlage 1, Seite 2, Spalte 2 (Personalausgaben).
 - 11.2 Die Bemessung der Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Höhe der Vergütung darf den Kooperationspartner nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete, das gemäß geltendem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vereinbarte Mindeststundenentgelt allerdings nicht unterschreiten.
 - 11.3 Der Budgeteinsatz erfolgt grundsätzlich mit dem Fokus auf eine entsprechende Bandbreite und Attraktivität bei den Unterricht ergänzenden Angeboten.

12 Verfahren der Budgetierung

- 12.1 Die Einzelschule entscheidet entsprechend dem unter Nummer 4.1 benannten pädagogischen Konzept über die Art und den Umfang der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten. Diese Planung für das kommende Schuljahr ist im Rahmen der Erhebung zum voraussichtlichen Gesamtbedarf für das Folgeschuljahr der zuständigen unteren Schulbehörde vorzulegen. Dafür ist anliegendes Formular (Anlage 1) zu verwenden.
- 12.2 Die zuständige untere Schulbehörde ermittelt das Budget der Einzelschule für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung außerschulischer Kooperationspartner. Bewilligung und Freigabe dieses Budgets werden der Einzelschule im Rahmen der Zuweisung des Gesamtbedarfs für das Folgeschuljahr mitgeteilt.
- 12.3 Ab der Freigabe des Budgets ist der dieser Summe entsprechend eingesetzte Lehrerstellenanteil von der zuständigen unteren Schulbehörde zu sperren und der obersten Schulbehörde zu melden.

13 Gestaltung der Kooperationsverträge

- 13.1 Nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Budgets plant die Schule in enger Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern die Art und den zeitlichen Umfang der durchzuführenden Angebote sowie die Höhe der Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung. Dazu sind die Vertragsmuster der Anlagen 2 und 3 zu verwenden.
- 13.2 Die mit den außerschulischen Kooperationspartnern zu schließenden Verträge werden zur Unterzeichnung der zuständigen unteren Schulbehörde vorgelegt. Diese kann die Zeichnungsbefugnis auf die Leitung der Einzelschule übertragen.
- 13.3 Die Auszahlung der vereinbarten Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung an die außerschulischen Kooperationspartner erfolgt durch die zuständige untere Schulbehörde nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung. Diese beinhaltet den Nachweis der erbrachten Leistung durch den Kooperationspartner. Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang sind möglich. Die oberste Schulbehörde überwacht sowohl die korrekte Mittelverwendung durch die unteren Schulbehörden als auch den Mittelabfluss.

Abschnitt 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

14 Antragstellung

- 14.1 Die Schule wird durch die zuständige Schulbehörde, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Partner beraten.

- 14.2 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur Errichtung einer vollen Halbtagschule beziehungsweise bevorzugten Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung angemessen zu berücksichtigen.
- 14.3 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 6 Schulgesetz über den Antrag zur Errichtung einer vollen Halbtagschule oder Ganztagschule oder Umwandlung einer offenen Ganztagschule in die gebundene Organisationsform.
- 14.4 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen in Bezug auf die Errichtung einer vollen Halbtagschule oder Ganztagschule, stellt die Schulleitung gemäß § 39 Absatz 2 beziehungsweise § 39 Absatz 4 Schulgesetz den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen in Bezug auf die Umwandlung einer offenen Ganztagschule in die gebundene Form, stellt dieser gemäß § 143 Absatz 8 Schulgesetz den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Der Antrag ist in jedem Fall bis zum 30. September für das folgende Schuljahr einzureichen.

15 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm und das unter Nummer 4.1 benannte pädagogische Konzept mit Aussagen:

- zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
- zum Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten,
- zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an vollen Halbtags- und Ganztagsangeboten, einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre.

Weiterhin sind einzureichen:

- die Angaben der Träger der Schulentwicklungsplanung zur Perspektive des Schulstandortes sowie die regionalen Möglichkeiten zur Gestaltung der ganztagspezifischen Angebote,
- die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
- die konzeptionelle Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 2,
- die Bedarfsermittlung für volle Halbtags- und Ganztagsangebote,
- die Stellungnahme der Schulkonferenz,
- die Stellungnahme des Schulträgers,
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung,
- die mit den außerschulischen Kooperationspartnern beabsichtigten und gemeinsam entwickelten Vorhaben.

16 Antragsprüfung und Genehmigung

- 16.1 Die zuständige untere Schulbehörde prüft die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt.
- 16.2 Wenn inhaltliche und formale Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und Haushaltsgründe eine Auswahlentscheidung notwendig machen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs bei der zuständigen unteren Schulbehörde.
- 16.3 Im Falle einer erfolgten Genehmigung reicht die oberste Schulbehörde den Genehmigungsbescheid an die Schule bis spätestens 31. Mai des darauf folgenden Jahres aus.
- 16.4 Aus unter Nummer 16.2 genannten Gründen nicht berücksichtigte Anträge werden im Folgejahr vorrangig behandelt, wenn sich die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen nicht geändert haben. Bei vorerst nicht berücksichtigten Anträgen auf Umwandlung von bestehenden offenen Ganztagschulen in die gebundene Form wird durch die zuständige untere Schulbehörde eine befristete Genehmigung zur Fortführung der bisherigen Organisationsform erteilt.

17 Beendigung von vollen Halbtags- und Ganztagsangeboten

- 17.1 Die untere Schulbehörde genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz unter Einbeziehung des Votums des Schulträgers die Beendigung des vollen Halbtags-beziehungsweise Ganztagsangebotes zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz bei Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des vollen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsangebotes nicht mehr zulassen. Der Antrag ist jährlich zum 31. März des Jahres der zuständigen unteren Schulbehörde zuzuleiten.
- 17.2 Gemäß § 97 Absatz 1 Ziffer 4 Schulgesetz kann die zuständige untere Schulbehörde ein volles Halbtags- beziehungsweise Ganztagsangebot zum Schuljahresende beenden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale dafür nur unzureichend eingehalten werden oder eine zu geringe Teilnehmerzahl den vollen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsbetrieb nicht mehr rechtfertigen oder ermöglichen. Die Schulkonferenz und der Schulträger sind vorher anzuhören.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

18 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 9. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 545) außer Kraft.

Schwerin, den 14. April 2014

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodkorb**

 (Name und Anschrift des zuständigen Staatlichen Schulamtes)

E-Mail:
 Telefon:

Planung der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten zum Schuljahr 20__/20__

Name der Schule	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Anschrift der Schule	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Telefon	<input style="width: 100%;" type="text"/>
E-Mail	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Budgetverantwortliche/r	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Planung der Inanspruchnahme der zusätzlichen Lehrerwochenstunden (LWS) im Rahmen der Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

- Anzahl der LWS für Lehrkräfte in Unterricht ergänzenden Angeboten
- Anzahl der LWS für die Vergütung außerschulischer Kooperationspartner
- Anzahl der LWS für Anrechnungsstunden zur Planung und Organisation der den Unterricht ergänzenden Angebote, die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern sowie der jeweils zuständigen unteren Schulbehörde

		geplante Inanspruchnahme der zusätzlichen LWS		
teilnehmende Schülerzahl (Angabe gemäß Regelung in geltender Verordnung über die Unterrichtsversorgung)	Grundbudget an zusätzlichen LWS	in Form von LWS für Lehrkräfte in Unterricht ergänzenden Angeboten	in Form von LWS für Vergütung außerschulischer Kooperationspartner	in Form von LWS für Anrechnungsstunden (maximal 3)

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die zuständige untere Schulbehörde,
diese vertreten durch

(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde)

(Name und Adresse der zuständigen unteren Schulbehörde)

und

(Bezeichnung der Institution)

vertreten durch

(Bezeichnung der/des Vertretungsberechtigten)

(Adresse der Institution)

– nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

§ 1

(1) Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung eines ganztagspezifischen Angebots durch eigenes Personal des Kooperationspartners in der

_____.
(Name der Schule)

(2) Folgendes ganztagspezifisches Angebot erbringt der Kooperationspartner in eigener Verantwortung:

(präzise Angabe mit Nennung der Art und Inhalt des Angebots, der geplanten Schülerzahl sowie der geplanten Altersgruppe)

(3) Andere oder weitere als die vorgenannten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner beziehungsweise dem von ihm eingesetzten Personal können insbesondere keine Nebentätigkeiten übertragen werden, wie zum Beispiel Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

(4) Das ganztagspezifische Angebot wird gemäß diesem Kooperationsvertrag befristet

vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] durchgeführt und umfasst

insgesamt _____ Sollstunden (Einzelstunden, Doppelstunden) .

(5) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

_____, _____
(Wochentag) (Uhrzeit von/bis)

(6) Das ganztagspezifische Angebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumbezeichnung)

§ 2

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Sicherstellung der Durchführung des unter § 1 vereinbarten ganztagspezifischen Angebots verantwortlich.
- (2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule bei der Gestaltung der ganztagspezifischen Angebote verpflichtet sich der Kooperationspartner, mindestens einmal im Schuljahr an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen teilzunehmen.
- (3) Der Kooperationspartner stellt sicher, dass für das jeweilige Angebot nur fachlich und persönlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Rechtzeitig vor Beginn dessen Tätigkeit hat der Kooperationspartner der zuständigen unteren Schulbehörde die Qualifikation dieses Personals nachzuweisen. Darüber hinaus ist ein erweitertes aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dass das von ihm eingesetzte Personal
 - jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität im Sinne des Grundgesetzes wahrt,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahrt,
 - jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebots unterlässt,
 - die datenschutzrechtlichen Vorschriften einhält,
 - die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einhält (§§ 35, 43),
 - mindestens das gemäß geltendem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern vereinbarte Mindeststundenentgelt erhält.
- (5) Der Kooperationspartner ist zur Erbringung des ganztagspezifischen Angebots durch eigenes Personal verpflichtet. Die Leistungserbringung durch einen Dritten ist ausgeschlossen und berechtigt das Land bei schuldhafter Zuwiderhandlung zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Vergütungs-, Schadensersatz- sowie Ausgleichsansprüche des Kooperationspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners beziehungsweise des durch ihn eingesetzten Personals entstehen, wird durch den Kooperationspartner beziehungsweise das eingesetzte Personal nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes, des Schulträgers als auch für solche von Dritten.

- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Unfallversicherungsschutz für das von ihm eingesetzte Personal zu gewährleisten. Der Kooperationspartner weist den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner oder an das von ihm eingesetzte Personal nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) des vereinbarten ganztagspezifischen Angebotes erteilt werden.
- (2) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5

- (1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen ganztagspezifischen Angebots einen Pauschalbetrag von _____ Euro/Sollstunde. Der Kooperationspartner rechnet die Vergütung durch die Vorlage einer Rechnung ab und weist die erbrachte Leistung gemäß § 1 dieses Vertrages nach. Hierfür ist der Leistungsnachweis in der Anlage des Vertrages zu nutzen und im Original vorzulegen.

Der Kooperationspartner muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.

Teilabrechnungen sind wie folgt möglich:

Abrechnungszeitraum	Vorlage von Rechnung und Leistungsnachweis
01.08. bis 31.10.	15.11.
01.11. bis 31.01.	15.02.
01.02. bis 30.04.	15.05.
01.05. bis 31.07.	15.08.

Die Vergütung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners überwiesen:

IBAN _____

BIC _____

- (2) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Von Seiten des Landes sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder

sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Der Kooperationspartner ist zur vollständigen und fristgerechten Entrichtung sämtlicher Steuern und Sozialabgaben selbst verpflichtet.

- (3) Bei unvollständiger Durchführung des Angebots, reduziert sich die Vergütung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Angebots.

§ 6

Der Kooperationsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 31. Dezember und zum 31. Mai eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich einer Aufhebung oder Kündigung des Vertrages sind nur bei Einhaltung der Schriftform wirksam. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 8

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

zuständige untere Schulbehörde

Kooperationspartner

Anlage

Leistungsnachweis

KOOPERATIONSVERTRAG

mit Einzelpersonen gemäß § 3 Nummer 26 / 26a Einkommensteuergesetz
(Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale)

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die zuständige untere Schulbehörde,
diese vertreten durch

(Name der vertretungsberechtigten Person der zuständigen unteren Schulbehörde)

(Name und Adresse der zuständigen unteren Schulbehörde)

und

Frau/Herrn _____
(Name)

(Adresse)

Steueridentifikationsnummer

□ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □

- nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

Ziel dieses Kooperationsvertrages ist die Begründung eines Vertrages hinsichtlich einer begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes. Die Begründung eines Arbeitsvertrages ist nicht beabsichtigt und ausdrücklich nicht gewünscht.

§ 1

- (1) Die zuständige untere Schulbehörde beauftragt den Kooperationspartner mit der Durchführung eines ganztagspezifischen Angebotes in der

(Name der Schule)

- (2) Der Kooperationspartner führt nachfolgendes ganztagspezifisches Angebot durch:

(präzise Angabe mit Nennung der Art und Inhalt des Angebots, der geplanten Schülerzahl sowie der geplanten Altersgruppe)

- (3) Andere oder weitere als die genannten Tätigkeiten können dem Kooperationspartner nicht übertragen werden. Dem Kooperationspartner können insbesondere keine Nebentätigkeiten übertragen werden, wie zum Beispiel Durchführung von Leistungskontrollen, Erteilung von Hausaufgaben, Teilnahme an Konferenzen oder Pausenaufsichten.

- (4) Das ganztagspezifische Angebot wird gemäß diesem Kooperationsvertrag befristet

vom _____ bis _____ [Schul(halb)jahr] durchgeführt und umfasst

insgesamt _____ Sollstunden (Einzelstunden, Doppelstunden).

- (5) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

_____, _____

(Wochentag) (Uhrzeit von/bis)

- (6) Das ganztagspezifische Angebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, Raumbezeichnung)

§ 2

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Sicherstellung der Durchführung des unter § 1 vereinbarten ganztagspezifischen Angebots verantwortlich.
- (2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schule bei der Gestaltung der ganztagspezifischen Angebote verpflichtet sich der Kooperationspartner, mindestens einmal im Schuljahr an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen teilzunehmen.
- (3) Der Kooperationspartner weist rechtzeitig vor Beginn seiner Tätigkeit seine für das jeweilige Angebot fachliche und persönliche Eignung nach. Darüber hinaus ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die diesbezügliche Kostentragung obliegt dem Kooperationspartner.
- (4) Der Kooperationspartner verpflichtet sich,
 - jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten sowie im Rahmen seiner Tätigkeit die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität im Sinne des Grundgesetzes zu wahren,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
 - jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebots zu unterlassen,
 - die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten,
 - die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten (§§ 35, 43).
- (5) Der Kooperationspartner ist zur Erbringung des ganztagspezifischen Angebots in eigener Person verpflichtet. Die Leistungserbringung durch einen Dritten ist ausgeschlossen und berechtigt das Land bei schuldhafter Zuwiderhandlung zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Ansprüche auf Aufwendungsvergütung, Schadensersatz- sowie Ausgleichsansprüche des Kooperationspartners sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 3

- (1) Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners entstehen, wird durch den Kooperationspartner nach den gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes, des Schulträgers als auch für solche von Dritten.
- (2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den eigenen Unfallversicherungsschutz zu gewährleisten und weist den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach.

§ 4

- (1) Über die Regelungen dieses Vertrages hinaus werden Weisungen an den Kooperationspartner nicht erteilt. Insbesondere können keine Weisungen zu Inhalt, Art und Weise, Zeit, Dauer, Ort, Durchführung und Gestaltung (einschließlich Methodik und Didaktik) des vereinbarten ganztagspezifischen Angebotes erteilt werden.
- (2) Der Kooperationspartner ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 5

- (1) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des Angebots gemäß § 1 dieses Vertrages keine Vergütung. § 612 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch findet keine Anwendung.
- (2) Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen ganztagspezifischen Angebots eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ Euro/Sollstunde. Hierbei handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (Übungsleiterfreibetrag) beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetzes (Ehrenamtsfreibetrag). Der jährliche Steuerfreibetrag wird nicht überschritten.
Der Kooperationspartner muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.
- (3) Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Angabe der Aufwandsentschädigung in der Steuererklärung und Beantragung der Berücksichtigung des Freibetrages gemäß „Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz (Anlage 1). Diese ist Teil dieses Vertrages.
- (4) Der Kooperationspartner weist die erbrachte Leistung gemäß § 1 dieses Vertrages nach. Hierfür ist der Leistungsnachweis in Anlage 2 des Vertrages zu nutzen und im Original vorzulegen.

Teilabrechnungen sind wie folgt möglich:

Abrechnungszeitraum	Vorlage des Leistungsnachweises
01.08. bis 31.10.	15.11.
01.11. bis 31.01.	15.02.
01.02. bis 30.04.	15.05.
01.05. bis 31.07.	15.08.

- (5) Die Aufwandsentschädigung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners überwiesen:

IBAN _____

BIC _____

- (6) Mit der vereinbarten Aufwandsentschädigung sind alle Kosten des Kooperationspartners abgegolten. Von Seiten des Landes sind keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abzuführen. Der Kooperationspartner ist zur vollständigen und fristgerechten Entrichtung sämtlicher Steuern und Sozialabgaben selbst verpflichtet.
- (7) Bei unvollständiger Durchführung des Angebots, reduziert sich die Aufwandsentschädigung im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Angebots.

§ 6

Der Kooperationsvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 31. Dezember und zum 31. Mai eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrages einschließlich einer Aufhebung oder Kündigung der Vereinbarung sind nur bei Einhaltung der Schriftform wirksam. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

§ 8

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

zuständige untere Schulbehörde

Kooperationspartner

Anlage 1

Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3
Nr. 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommenssteuergesetz

Anlage 2

Leistungsnachweis

Bestätigung zur Berücksichtigung des Übungsleiter-/Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nummer 26 beziehungsweise § 3 Nummer 26a Einkommensteuergesetzes

Personenstandsdaten des Vertragspartners

Vorname und Name
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Geburtsdatum oder Versicherungsnummer

(Ort, Datum)

Bestätigung zur Berücksichtigung des

- Übungsleiterfreibetrages** nach § 3 Nr. 26 EStG
(Freibetrag jährlich bis zu 2.400 EUR)
- Ehrenamtsfreibetrages** nach § 3 Nr. 26a EStG
(Freibetrag jährlich bis zu 720 EUR)

Hiermit erkläre ich, dass im Jahr _____

ein Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 2.400 EUR 720 EUR _____ EUR

für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit
an der Schule (Name und Anschrift)

zu meinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Die so genannte Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) beziehungsweise Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wird nicht noch in einem weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt. Ich werde die Vergütungen in meiner Steuererklärung angeben und die Berücksichtigung des Freibetrages beantragen.

Unterschrift des Vertragspartners

§ 3 Nummer 26 Satz 1 EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.

§ 3 Nummer 26a Satz 1 und 2 EStG

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den

Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Erläuterungen

Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG

Die Übungsleiterpauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person für bestimmte begünstigte Tätigkeiten bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 2.400 EUR.

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder nebenberufliche Pflegetätigkeiten bei alten, kranken oder behinderten Menschen.

Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG

Die Ehrenamtspauschale wird einer nebenberuflich tätigen Person in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit bei einem begünstigten Unternehmen gewährt. Bei der Ehrenamtspauschale handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von jährlich 720 EUR.

Nebenberufliche Tätigkeit

Eine nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs bezogen auf ein Kalenderjahr ausmacht. Eine Nebenberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Teil einer Haupttätigkeit anzusehen ist.

Begünstigte Tätigkeiten

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten in einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Tätigkeit. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Geschäftsbereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

Begünstigte Unternehmen

Der Steuerfreibetrag wird für eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes gewährt.

Entscheidungen der Finanzverwaltung

Ob eine nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine begünstigte Tätigkeit vorliegt und die Tätigkeit für ein begünstigtes Unternehmen ausgeübt wird, bestimmt sich nach den steuerrechtlichen Regelungen. Entscheidungen der Finanzverwaltung gelten mithin auch für die Sozialversicherung, sofern die Entscheidung der Finanzverwaltung nicht offensichtlich rechtswidrig ist beziehungsweise nicht auf unrichtigen Angaben des Steuerpflichtigen beruht.

Leistungsnachweis über die Durchführung eines ganztagspezifischen Angebotes

Schule

Schuljahr

Kooperationspartner/Angebotsleiterin/Angebotsleiter

Angebotsbeschreibung gemäß Kooperationsvertrag §1 Absatz 2

Dauer des Angebots

vom _____

bis _____

Schulhalbjahr

Schuljahr

Soll-Stundenzahl _____ (Einzelstunden, Doppelstunden)

Durchführungsort

Belehrungen der Schülerinnen und Schüler *

Thema/Inhalt	Belehrung	Nach- belehrung	Thema/Inhalt
	fehlende Schüler	Schüler	
	Datum/Signum	Datum/Signum	
	fehlende Schüler	Schüler	
	Datum/Signum	Datum/Signum	
	fehlende Schüler	Schüler	
	Datum/Signum	Datum/Signum	
	fehlende Schüler	Schüler	
	Datum/Signum	Datum/Signum	
	fehlende Schüler	Schüler	
	Datum/Signum	Datum/Signum	
	fehlende Schüler	Schüler	
	Datum/Signum	Datum/Signum	
	Datum/Signum	Datum/Signum	

* sofern erforderlich